



MALAYSIA¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	malaysische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	corporate tax	24	-	-		II 1
Zinsen	income tax	15	5	10	Reduktion oder	II 2
Lizenzgebühren	income tax	10	0	10	Erstattung	II 2
Pensionen und Renten	-	-	-	0	-	

II. Besonderheiten

1. Dividenden unterliegen keiner besonderen Quellensteuer. Die vom Gewinn der Gesellschaft erhobene Einkommensteuer von 24 % ist auf den Aktionär zu überwälzen.

Keine abkommensmässige Entlastung von dieser überwälzten Steuer für schweizerische Aktionäre; indessen pauschale Steueranrechnung für einen Teil der überwälzten Steuer.

2. Zinsen von genehmigten Darlehen und genehmigte Lizenzgebühren werden von der malaysischen Steuer befreit.

III. Verfahren

Die Entlastung erfolgt in der Regel gestützt auf die schweizerische Adresse. Es bestehen keine Antragsformulare.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.